

Stadt Bad Münster am Deister

Richtlinie zur Unterstützung der gemeinnützigen Vereine in Bad Münster in der Fassung vom 29.02.2024

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Richtlinie beschlossen:

Die Stadt Bad Münster am Deister vergibt im Rahmen dieser internen Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen Mittel zur Unterstützung der gemeinnützigen Vereine in Bad Münster. Ein Rechtsanspruch auf die Mittel besteht nicht, die Richtlinie entfaltet keine rechtliche Außenwirkung.

1. Gegenstand der Förderung, Förderungsempfänger

Gemeinnützige Vereine in Bad Münster mit eigenen Gebäuden/Räumen (Eigentum, Erbpacht, langfristig angemietet) können bei der Stadt Bad Münster eine Förderung beantragen für Materialbeschaffungen, die für Reparatur- und Renovierungsarbeiten in diesen Gebäuden/Räumen oder für die Durchführung ihrer gemeinnützigen Arbeit benötigt werden. Die Beschaffung und Verwendung dieser Materialien darf nur der Unterstützung der als gemeinnützig anerkannten Betätigung dienen.

2. Haushaltsansatz

Die Höhe der verfügbaren Gesamtmittel ergibt sich aus dem rechtskräftigen Haushalt des jeweiligen Haushaltsjahres.

3. Art und Höhe der Förderung

Als Finanzierungsart wird eine Anteilsfinanzierung in Höhe von 90% der tatsächlichen Ausgaben festgelegt. Die Höhe der Förderung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel richtet sich nach dem nachgewiesenen Finanzierungsbedarf und beträgt dabei höchstens 3.000 EUR jährlich pro Antragsteller.

4. Antrag auf Förderung und Verwendungsnachweis

Der Antrag muss spätestens bis zum 31.08. des jeweiligen Jahres online über „Rathaus online“ gestellt werden. Die unterschriebene Druckversion des Antrages kann nach Absendung des Online-Antrages erstellt werden und muss ebenfalls bis zum 31.08. des jeweiligen Jahres per Mail bei der Stadt Bad Mündel eingegangen sein.

Unverzüglich nach Abschluss der geförderten Maßnahme, spätestens bis zum 31.08. des Folgejahres, für das die Förderung gewährt wurde, sind die tatsächlich entstandenen Kosten mit entsprechenden Belegen nachzuweisen. Es erfolgt eine einmalige Erinnerung an die Abgabe der Unterlagen. Liegen die vollständigen Unterlagen nicht bis zum 15.09. des Folgejahres, für das die Förderung gewährt wurde vor, verfällt der Zuschuss und die Förderung ist umgehend zu erstatten.

5. Zuständigkeit der Vergabe der Mittel

Die Entscheidung über Förderungen obliegt dem Verwaltungsausschuss. Die Entscheidung über die vorliegenden Anträge wird in der letzten Sitzung des Ausschusses für Bildung, Sport und Soziales im jeweiligen Jahr aufgrund eines Vorschlages durch die Verwaltung in öffentlicher Sitzung vorbereitet und in der darauffolgenden Sitzung des Verwaltungsausschusses getroffen.

Der Bewilligungsbescheid ergeht nach Entscheidung, jedoch nicht vor Genehmigung der Haushaltssatzung.

6. Ausnahmeregelung

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Verwaltungsausschuss nach seinem Ermessen in seiner Entscheidung von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichen.

7. Bewertungsverfahren

Alle beantragten Projekte werden einem Auswahlverfahren mit Punktesystem unterzogen. Bewilligt werden können nur Projekte, die nach a) und b) weiterhin berücksichtigt werden können. Übersteigt die Gesamtsumme der von den Projektträgern für das Haushaltsjahr beantragten Fördermittel die in dem Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel, so richtet sich die Auswahl der zu fördernden Projekte nach der erreichten Gesamtpunktzahl in absteigender

Reihenfolge. Gegebenenfalls kommt nur eine teilweise Förderung in Betracht, wenn dadurch auch weitere Projekte effizient umgesetzt werden können.

Vereine, die eine Zuwendung erhalten haben, werden im Folgejahr nachrangig behandelt, sofern die Gesamtsumme der von den Projektträgern für das Haushaltsjahr beantragten Fördermittel die in dem Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel übersteigt. Projekte, die die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen oder wegen der ausgeschöpften verfügbaren Gesamtmittel nicht berücksichtigt werden können, werden abgelehnt. Die Antragsteller haben dann die Möglichkeit, einen erneuten Antrag im nächsten Jahr zu stellen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie der Stadt Bad Münster am Deister zur besseren Unterstützung der gemeinnützigen Vereine in Bad Münster in der Fassung der ersten Änderung vom 29.02.2024 tritt nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 15.09.2022 zur besseren Unterstützung der gemeinnützigen Vereine in Bad Münster außer Kraft.